

Moving Child Foundation

Satzung in der Fassung vom 14.05.2025

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Moving Child Foundation“.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Bildung sowie mildtätiger Zwecke im In- und Ausland. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- 2) Der mildtätige Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche sowie deren Familien, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Neonatologiestationen, Kinderhospize; Therapie- oder Freizeitangebote für traumatisierte Kinder).
- 3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung von
 - a) erlebnispädagogischen Maßnahmen, Beratungsangeboten und (Nachmittags-)Betreuungsprogrammen für Kinder und Jugendliche; Sprach- und Lernförderprogrammen;
 - b) Projekten zur Entwicklung kreativer Ausdrucksmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise Musik- und Theaterunterricht, Projekten im Bereich Tanz und bildende Kunst;
 - c) Maßnahmen zum Schutze der Rechte von Kindern.
- 4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

- 5) Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO ausschließlich verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelzuwendung auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Zusammensetzung des gewidmeten Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Daneben kann die Stiftung ein sonstiges Vermögen erhalten.
- 3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres der Stifterin oder mit deren Tod, sofern dieser vorher eintritt, soll die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden. Der Verbrauchszeitraum endet 25 Jahre nach dem Tod der Stifterin, kann jedoch bis zu zweimal um je bis zu 10 Jahre verlängert werden. Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstands.

- 4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) und Zuwendungen ins sonstige Vermögen sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 5) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands aufgelöst und für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kosten der Stiftungerrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- 3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsorgane, -gremien

- 1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglied des jeweils anderen Stiftungsorgans sein.

- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- 4) Sämtliche Organ- und Gremienmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Sofern es die Ertragslage der Stiftung erlaubt, kann der Stiftungsrat beschließen, dass Mitgliedern des Stiftungsvorstands und/ oder Stiftungsrats eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird. Darüber hinaus können einzelne oder auch alle Organmitglieder abweichend von Satz 2 eine angemessene Vergütung erhalten, soweit es für die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt. Das Nähere regelt der Stiftungsrat in einer Vergütungsrichtlinie. Jede Änderung und Neufassung der Vergütungsrichtlinie ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- 5) Organmitglieder haften unabhängig von einer ehrenamtlichen oder vergüteten Ausübung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6) Die Stiftung kann ein beratendes Kuratorium oder weitere beratende bzw. repräsentative Gremien einsetzen, die vom Stiftungsrat berufen und abberufen werden. Der Stiftungsrat kann für das jeweilige Gremium eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der diesen in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der erste Stiftungsvorstand (Gründungsvorstand) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat gewählt.
- 3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet automatisch mit Erreichen einer Altersgrenze von 70 Jahren. Wiederwahl ist auch mehrfach möglich. Die gewählten Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter, wenn andernfalls der Stiftungsvorstand nicht

mehr ordnungsgemäß besetzt ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Stiftungsvorstand ist auch mit Unterschreiten der Mindestanzahl der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 für die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung beschlussfähig.

- 4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet - außer im Todesfall -
 - a) mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit,
 - c) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d) mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats, der einer Mehrheit von 2/3 der Stiftungsratsmitglieder bedarf; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

- 5) Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
 - a) es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - b) es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - c) es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - d) das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zerrüttet ist,
 - e) ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

- 6) Besteht über die Abberufung aus wichtigem Grund Streit, ruht die Amtsstellung des betroffenen Mitglieds, bis die Streitigkeit durch den gesetzlichen Richter rechtskräftig entschieden oder anderweitig beigelegt worden ist. Es kann für die Zeit bis zur Entscheidung oder Beilegung ein Interimsmitglied gewählt werden.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- 1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetzgebung und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- 2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsbe-rechtigt bei einem Stiftungsvorstand mit bis zu zwei Mitgliedern. Bei einem Stif-tungsvorstand ab einer Größe von drei Vorstandsmitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung erteilt werden.
- 3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung eigenverantwortlich, soweit nicht nach dieser Satzung einzelne Aufgaben dem Stiftungsrat zugewiesen sind oder ein Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrats besteht. Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und für diese Tätigkeiten ein angemessenes Entgelt zahlen, soweit es die wirtschaftliche Lage der Stiftung zulässt. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die laufende Geschäftsführung,
 - b) die Aufstellung von Anlagerichtlinien mit Zustimmung des Stiftungsrates und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen dieser Anlagerichtlinien,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags mit Zustimmung des Stiftungsrates
 - d) die Verwendung der Stiftungsmittel; bei einer Verwendung außerhalb des Haushaltsvoranschlages mit Zustimmung des Stiftungsrates,
 - e) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise
 - f) die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensüber-sicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, mit Zustimmung des Stiftungsrates, und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist an die Stiftungsbe-hörde,
 - g) Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines ver-eidigten Buchprüfers mit Zustimmung des Stiftungsrates

- h) Vorschlagsrecht zu Änderungen der Stiftungssatzung und zu Anträgen auf Zulassung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung;
- 4) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung auf der Grundlage von Art 14 Absatz 4 Satz 1 BayStG durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem nominalen Wert und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsvorstands und Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen können auch virtuell unter dem Einsatz von audiovisuellen Kommunikationsmitteln oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragsstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsvorstands nicht zu. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands dies verlangt.

- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch alle Mitglieder, die gemäß der festgelegten Sitzungsform über den Einsatz von audiovisuellen Kommunikationsmitteln an der Sitzung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- 3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Nichtteilnahme an der Abstimmung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- 5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- 6) Über die Ereignisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.
- 7) Die Regelungen gelten für den Stiftungsrat entsprechend. Ergänzend zu Absatz 3 hat die Stifterin, solange sie Mitglied im Stiftungsrat ist, ein Vetorecht bei Entscheidungen des Stiftungsrates. Nach Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsrat geht das Vetorecht, sollte die Vorsitzende des Gründungsvorstandes inzwischen Mitglied des Stiftungsrates sein, auf diese über und steht ihr zu, solange sie Mitglied des Stiftungsrates ist. Der Stiftungsvorstand kann auf Einladung des Stiftungsrats an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

§ 10

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Erstbesetzung des Stiftungsrats ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation (Zuwahl). Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, soweit im Stiftungsgeschäft nichts Abweichendes geregelt ist. Wiederwahl ist, auch mehrfach, möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Die gewählten Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter, wenn andernfalls der Stiftungsrat nicht mehr ordnungsgemäß besetzt ist. Der Stiftungsrat ist für die Kooptation auch mit Unterschreiten der Mindestanzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 noch beschlussfähig.
- 2) Der Stiftungsrat wählt, soweit sich aus dem Stiftungsgeschäft nichts anderes ergibt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, den den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- 3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –
 - a. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 - b. mit Ablauf der Amtszeit,
 - c. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - d. mit der Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören.Die Abberufung ist wirksam, solange nicht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit unter besonderer Beachtung des Stifterwillens.

- 2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
 - b) Zustimmung zur Verwendung von Stiftungsmitteln außerhalb des Haushaltsvoranschlags
 - c) Genehmigung der vom Stiftungsvorstand aufgestellten Anlagerichtlinien
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen
 - e) Zustimmung zur Auswahl eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers durch den Stiftungsvorstand
 - f) Regelung einer Vergütungsrichtlinie gemäß § 6 Abs. 4
 - g) Entlastung des Stiftungsvorstands
 - h) Wahl der Stiftungsvorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 - i) Beschluss über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung gemäß § 12, jeweils auf Vorschlag des Stiftungsvorstands
 - j) Entscheidung über die Einsetzung, Besetzung und ggf. Auflösung weiterer beratender Gremien.
- 3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Satzungsänderungen, Aufhebung und Auflösung der Stiftung

- 1) Die Zulässigkeit von Satzungsänderungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Satzungsänderungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

- 2) Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1, die eine Zweckänderung zum Inhalt haben, sowie Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Mitglieder des jeweils zuständigen Stiftungsorganes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe und/ oder Bildung und Erziehung und/ oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Vorstands, etwaige Geschäftsordnungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern als rechtsfähig in Kraft.

München, den 14.05.2025



Anna Schulz-Dornburg

Anna Schulz-Dornburg (Stifterin)

Anerkannt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 11.06.2025

Nr. 1222.12.1.3-M-M-1-98